

**BEBAUUNGSPLAN NR. 30  
ROSSLAUER STRASSE  
COSWIG (ANHALT), OT HUNDELUFT**

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB  
der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange und Nachbargemeinden  
eingegangenen Stellungnahmen

---

**APRIL 2019**

## TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

### 1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung vom 28.01.2019 – 01.03.2019 mit Schreiben vom 23.01.2019

Lfd. Nr. <sup>1</sup>	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	12.03.2019		X			
2	Landesverwaltungsamt Halle						
	Referat 402 - Immissionsschutz	06.03.2019		X			
	Referat 404 - Wasser	25.02.2019		X			
	Referat 405 - Abwasser	19.02.2019		X			
	Referat 407 - Naturschutz	19.02.2019		X			
3	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie	30.01.2019		X			
4	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	14.02.2019		X			
5	LA für Geologie und Bergwesen	26.02.2019		X			
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	08.02.2019			X		
7	LA f. Verbraucherschutz	07.02.2019		X			
8	Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W	19.02.2019		X			
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	07.02.2019			X		
10	Landkreis Wittenberg	27.02.2019			X	X	
11	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	20.02.2019		X			
12	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	15.02.2019		X			

<sup>1</sup> Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr. <sup>2</sup>	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
13	Landesbetrieb für Hochwasserschutz	22.05.2018 <sup>3</sup>		X			
14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg	08.03.2019				X	
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	05.07.2018 <sup>3</sup>		X			
16	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungsges. mbH	29.01.2019		X			
17	Biosphärenreservat Mittel-Elbe	04.02.2019		X			
18	Industrie- und Handelskammer Halle-Deesau	06.07.2018 <sup>3</sup>		X			
	Polizeidirektion Ost, Polizeirevier Wittenberg	keine	X				
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.02.2019		X			
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.01.2019		X			
21	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	29.01.2019		X			
22	Wittenberg net GmbH	19.02.2019		X			
23	Heidewasser GmbH	26.03.2019			X		
24	MITNETZ Strom mbH	13.02.2019		X			
	MITNETZ Gas mbH	keine	X				
25	50Hertz Transmission GmbH	31.01.2019		X			
26	Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	06.02.2019		X			
27	GASCADE Gastransport GmbH	07.02.2019		X			
	ONTRAS Gastransport GmbH	keine	X				
28	Abwasserverband Coswig	15.05.2018 <sup>3</sup>		X			

<sup>2</sup> Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

<sup>3</sup> Stellungnahme aus dem Vorentwurf

Lfd. Nr. <sup>4</sup>	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
29	Abwasserzweckverband Elbe-Fläming	26.03.2019			X		
30	Stadtwerke Coswig (Anhalt)	28.05.2018 <sup>5</sup>		X			
31	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	31.01.2019		X			
	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel	keine	X				
32	Stadt Dessau-Roßlau	15.02.2019		X			
	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	keine	X				
33	Lutherstadt Wittenberg	30.01.2019		X			
34	Stadt Zerbst/Anhalt	30.01.2019		X			
35	Gemeinde Wiesenburg/Mark	26.06.2018 <sup>5</sup>		X			
	Amt Niemegek	keine	X				

z. T. = zum Teil

<sup>4</sup> Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

<sup>5</sup> Stellungnahmen aus dem Vorentwurf

**2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB**  
Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.01.2019 – 01.03.2019

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die Bestandteil der Verfahrensakte wird.

**keine**

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b><u>INHALTSVERZEICHNIS</u></b>	
<b>Stellungnahme 1</b> Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 12.03.2019	8
<b>Stellungnahme 2</b> Landesverwaltungsamt Halle	9
<b>Stellungnahme 3</b> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 30.01.2019	11
<b>Stellungnahme 4</b> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 14.02.2019	12
<b>Stellungnahme 5</b> Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 26.02.2019	12
<b>Stellungnahme 6</b> Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 08.02.2019	14
<b>Stellungnahme 7</b> Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 07.02.2019	15
<b>Stellungnahme 8</b> Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 19.02.2019	16
<b>Stellungnahme 9</b> Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 27.02.2019	16
<b>Stellungnahme 10</b> Landkreis Wittenberg vom 27.02.2019	19
<b>Stellungnahme 11</b> Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 20.02.2019	24
<b>Stellungnahme 12</b> Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 15.02.2019	25
<b>Stellungnahme 13</b> Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Lutherstadt Wittenberg vom 22.05.2018	25
<b>Stellungnahme 14</b> Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 08.03.2019	26
<b>Stellungnahme 15</b> Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle vom 05.07.2018	27
<b>Stellungnahme 16</b> BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Magdeburg vom 29.01.2019	28
<b>Stellungnahme 17</b> Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 04.02.2019	28
<b>Stellungnahme 18</b> Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 06.07.2018	29
<b>Stellungnahme 19</b> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 04.02.2019	29
<b>Stellungnahme 20</b> Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 31.01.2019	29

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Stellungnahme 21</b>	Deutsche Bahn AG, Leipzig vom 29.01.2019	31
<b>Stellungnahme 22</b>	wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 19.02.2019	32
<b>Stellungnahme 23</b>	Heidewasser GmbH, Magdeburg vom 26.03.2019	32
<b>Stellungnahme 24</b>	MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.02.2019	34
<b>Stellungnahme 25</b>	50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 31.01.2019	35
<b>Stellungnahme 26</b>	GDMcom mbH, Leipzig vom 06.02.2019	35
<b>Stellungnahme 27</b>	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 07.02.2019	39
<b>Stellungnahme 28</b>	Abwasserverband Coswig/Anhalt vom 15.05.2018	40
<b>Stellungnahme 29</b>	Abwasserzweckverband Elbe-Fläming vom 26.03.2019	40
<b>Stellungnahme 30</b>	Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 28.05.2018	42
<b>Stellungnahme 31</b>	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 31.01.2019	42
<b>Stellungnahme 32</b>	Stadt Dessau-Roßlau vom 15.02.2019	43
<b>Stellungnahme 33</b>	Lutherstadt Wittenberg vom 30.01.2019	44
<b>Stellungnahme 34</b>	Stadt Zerbst/Anhalt vom 30.01.2019	44
<b>Stellungnahme 35</b>	Gemeinde Wiesenburg vom 26.06.2018	44

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 1

##### **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 12.03.2019**

Bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes vom 07.03.2018 des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" im OT Hundeluft der Stadt Coswig (Anhalt) habe ich mit der Stellungnahme vom 12.06.2018 (Az. 24.21-20221/31-00614.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.

Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planstand Entwurf des Entwurfes vom 09.11.2018 vorgelegten Planfassung halte ich die Feststellung vom 12.06.2018 weiterhin aufrecht.

##### **Stellungnahme vom 12.06.2018**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der vorgesehene Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" im Ortsteil Hundeluft der Stadt Coswig (Anhalt) mit der hiermit insbesondere verfolgten Zielstellung, innerhalb seines ca. 0,6 ha großen räumlichen Geltungsbereiches ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festzusetzen, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung eines örtlichen Betriebsstandortes auf einer bereits anthropogen beeinflussten Fläche geringer Größe im rückwärtigen Grundstücksbereich.

### Abwägungsvorschlag

#### Anlage 1

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg vom 19.06.2018.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Magdeburg wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass die landesplanerische Stellungnahme mit der Feststellung zur Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung, die zum Vorentwurf mit Datum vom 12.06.2018 abgegeben wurde, weiterhin aufrecht erhalten wird. Die entsprechende Abwägung hierzu ist nachfolgend abgedruckt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die vorgelegte Bebauungsplanung nicht raumbedeutsam in Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Somit stellt sich, auch auf Grund der geringen Größe des Bebauungsplanes und der überwiegenden Überplanung einer bestandsgenutzten Fläche innerhalb der Ortslage, eine landesplanerische Abstimmung als nicht erforderlich dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluff, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

#### Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

#### **Stellungnahme 2**

**Landesverwaltungsamt Halle**

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird nach Abschluss des Verfahrens die oberste Landesentwicklungsbehörde von der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", OT Hundeluff in Kenntnis setzen und eine Kopie der bekannt gemachten Planung übergeben.

#### **Anlage 2**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der entsprechenden Referate des Landesverwaltungsamtes Halle.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Referate des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Referat 402 – obere Immissionsschutzbehörde vom 06.03.2019

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer ortsansässigen Betriebs zur Fertigung von Insektenschutzgittern und Verglasungen in östliche Richtung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Wittenberg). Ich verwies auf deren Stellungnahme.

#### Referat 404 – obere Wasserbehörde vom 25.02.2019

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.

#### Referat 405 – obere Abwasserbehörde vom 19.02.2019

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

#### Referat 407 – obere Naturschutzbehörde vom 19.02.2019

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt werden. Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Referates 404 – Wasser nicht berührt werden.

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass abwasserrechtliche Belange des Referates 405 nicht berührt werden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Hinweis:  
Umweltschadengesetz und Artenschutz sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

#### Stellungnahme 3

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 30.01.2019**

**hier: Abt. Archäologie**

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.01.2019 zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme seitens der Bau- und Kunst-  
denkmalpflege, die Ihnen ggf. separat zugeht.

### Abwägungsvorschlag

Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht werden durchgängig auch beim Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" beachtet. Die hierzu aufgeführten Rechtsgrundlagen sind der Stadt Coswig (Anhalt) bekannt.

#### Anlage 3

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle - Archäologie vom 30.01.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Archäologie wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Archäologie im Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" ausreichend berücksichtigt sind und weitere Hinweise oder Bedenken nicht bestehen.

Eine Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege liegt der Stadt Coswig (Anhalt) vor und wurde entsprechend berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 4**

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 14.02.2019**

**hier: Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege**

... aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

#### **Stellungnahme 5**

**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 26.02.2019**

... mit Schreiben vom 23.01.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Coswig (Anhalt).

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 28.05.2018, Az.: 32.22-34290-

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 4**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle – Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 14.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Bau- und Kunstdenkmalpflege wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

#### **Anlage 5**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 26.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachdezernate wie folgt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Vorentwurf des

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

1336/2018-104951/2018 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o. g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

#### Bergbau

Die o. g. Stellungnahme besitzt auch für den Entwurf weiterhin Gültigkeit.

#### Geologie

Zum Entwurf gibt es keine weiteren Hinweise.

#### **Stellungnahme vom 28.05.2018**

#### Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.

### Abwägungsvorschlag

Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" liegt der Stadt vor und wurde entsprechend für die Fassung des Entwurfes berücksichtigt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stellungnahme vom 28.05.2018 weiterhin Gültigkeit besitzt. Es wird auf die Abwägung dazu verwiesen, welche im Anschluss zu dieser Abwägung abgedruckt ist.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass es aus Sicht des Bereiches Geologie keine weiteren Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 gibt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, durch den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" nicht berührt werden und Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vorliegen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 6**

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 08.02.2019**

... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Meiner Stellungnahme vom 25.05.2018 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52\_c\_102\_V24-7006636-2018) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzmarken wird in der Begründung auf den Seiten 6 im Punkt 2.2 "Räumlicher Geltungsbereich" und 19 im Punkt 6.3 "Verkehrsflächen" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.

Vermessungsmarken (Vermessungspunkte) der Lage- und Höhenfestpunktfelder der Landesvermessung Sachsen-Anhalts, wie auf der Seite 19 aufgeführt, sind in diesem Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Entfernen Sie bitte diesen Hinweis aus der Textpassage auf der Seite 19.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 6**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 08.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 30 bestehen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 25.05.2018 bezüglich der Grenzeinrichtungen nichts hinzuzufügen ist. Da auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken in der Begründung bereits hingewiesen wird, bedarf es keiner weiteren Ergänzungen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass Vermessungsmarken (Vermessungspunkte) der Lage- und Höhenfestpunktfelder der Landesvermessung Sachsen-Anhalts im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" nicht vorhanden sind. Der Hinweis wird wie mitgeteilt aus der Begründung entfernt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 30 werden hierdurch nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 7**

##### **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 07.02.2019**

Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme:

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 429) sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSchZustVO) vom 02. Juli 2009 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Eine endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn für die einzelnen Objekte, in denen Beschäftigte gemäß § 2 des Arbeitsschutzgesetzes tätig werden, von der zuständigen Genehmigungsbehörde die Bauantragsunterlagen vorliegen.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 7**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 07.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich nach Prüfung durch das Landesamt für Verbraucherschutz keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" ergaben.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 8**

**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 19.02.2019**

Sie bitten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erneut um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Belange der Regionalplanung sind durch die Planung nicht berührt.

#### Hinweis

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018) wurde durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018 unter einer Maßgabe genehmigt.

#### **Stellungnahme 9**

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 27.02.2019**

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 8**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 19.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" nicht berührt werden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 9**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau vom 27.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Fachliche Stellungnahme:

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorbezeichnete Bauleitplanung. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Bebauungsplan Nr. 30 "Roßblauer Straße", Stadt Coswig OT Hundeluft gegenwärtig betroffen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 25.06.2018 verwiesen, die weiterhin volle Gültigkeit besitzt.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.

#### **Stellungnahme vom 25.06.2019**

Mit Beschluss des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) vom 19.03.2018 wurde der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 304/1, 304/2, 141/5, 343 und 344, Flur 3 der Gemarkung Hundeluft.

### Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße" erhoben werden.

Die Stadt Coswig (Anhalt) verweist auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 25.06.2018, welche unten stehend abgedruckt wurde.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, weder anhängig noch geplant sind und dass aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände bestehen.

Die einführenden Darlegungen zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den städtebaulichen Planungszielen der Stadt Coswig (Anhalt). Dies gilt auch für die Zustimmung zum Kompensationsausgleich auf dem bezeichneten Flurstück innerhalb der Gemarkung Bräsen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluff, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der durch die aktuellen Bauabsichten geplante Eingriff mit den Maßnahmen im Plangeltungsbereich kompensiert werden kann. Dabei werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Der Kompensationsausgleich für weitere bauliche Optionen ist auf dem Flurstück 12, Flur 2 der Gemarkung Bräsen als Streuobstwiese (700 m<sup>2</sup>) geplant. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Bebauungsplanung.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Bebauungsplan Nr. 30 "Roßblauer Straße", Stadt Coswig OT Hundeluff gegenwärtig betroffen.

Die Flurstücke 304/1 der Flur 3 Gemarkung Hundeluff, eingetragen im GB.-Bl. 353 von Hundeluff sowie 304/2 der Flur 3 Gemarkung Hundeluff, eingetragen im GB.-Bl. 462 von Hundeluff befinden sich im Bodenordnungsverfahren (BOV) Weiden Verf. Nr: 611/14-WB2315. Eigentümer der Flächen sind das Land Sachsen-Anhalt sowie die Gemeinde Hundeluff. Im Bodenordnungsverfahren wurde bereits der Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Hier ist vorgesehen, dass der Weg nach Bräsen (Flurstück 304/2) im Verfahren ausgebaut werden soll. Ich bitte um Beachtung und weitere Beteiligung und verweise vorsorglich auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

### Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder Flurbereinigungsgesetz vom vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht betroffen sind. Jedoch wurde der Verweis auf das Bodenordnungsverfahren (BOV) Weiden zur Kenntnis genommen und bereits zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes im in Rede stehenden Bereich mit der Festsetzung einer von Bebauung frei zu haltenden Fläche, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, mit der Bezeichnung "Trassenfreihaltung Ausbau Bräsener Weg" dafür Sorge getragen, dass den mitgeteilten Ausbauerfordernissen fernerhin entsprochen werden kann. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

siehe oben

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### **Stellungnahme**

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.

#### **Stellungnahme 10**

##### **Landkreis Wittenberg vom 27.02.2019**

... dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.

Aus der Sicht der Fachdienste (FD) Raumordnung und Regionalplanung, Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Umwelt und Abfallwirtschaft – untere Forstbehörde und der Bauordnung gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.

Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:

##### **Fachdienst Brand-; Katastrophenschutz und Rettungswesen**

Der objektspezifisch erforderliche Löschwasserbedarf kann den nach Bebauungsplan festgelegten Grundschatz übersteigen (Objektschutz) und ist im Baugenehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung des konkreten Bauvorhabens festzulegen und nachzuweisen:

### **Abwägungsvorschlag**

siehe oben

#### **Anlage 10**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 27.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Vorentwurf bezeichnet). Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der benannten Fachdienste keine Bedenken und Hinweise zum vorgelegten Entwurf vorgetragen werden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Fragestellung, ob der objektspezifisch erforderliche Löschwasserschutz den festgelegten Grundschatz übersteigt, im Baugenehmigungsverfahren einer Klärung zugeführt wird. Somit ergeben sich für den vorgelegten Bebauungsplanentwurf keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

- Hydranten: Leistungsnachweis des Versorgers
- Saugbrunnen: aktuelles qualifiziertes Brunnenprüfprotokoll gemäß DIN 14220 in Verbindung mit Arbeitsblatt W 405 DVGW (Pumpversuch über 2 Stunden), **Alter max. 3 Jahre**
- sonstige Löschwasserbevorratung: Nachweis der Mindestbefüllmenge und deren Sicherstellung

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Wolf Tel.-Nr. WB/479262

### **Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Immissionsschutzbehörde**

Im Teil B der textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 30 werden unter Punkt 9. Ausführungen zu Nebenanlagen gemacht, die im Plangeltungsbereich zulässig sind (Windkraftanlagen sind es nicht) und in einem Hinweis dazu wird angemerkt, dass von Solarmodulen keine Blendwirkungen ausgehen dürfen, die Nutzungsbeeinträchtigungen auf benachbarten Grundstücksflächen verursachen können. Mit dem Auftreten von umweltgefährdenden Stoffen oder erheblichen anderen zusätzlichen Emissionen - außer den o. g. Einflüssen und Wirkungen - wird vorerst nicht gerechnet. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind derzeit nicht erkennbar. Sind im weiteren Verlauf Änderungen des in Rede stehenden B-Plans vorgesehen und sind diese mit der Änderung immissionsrechtlicher und -fachlicher Sachverhalte verbunden, sind zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen möglicherweise weitergehende Untersuchungen (auch eine erneute Schalltechnische Untersuchung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden) vorzulegen. Ggf. sind weitere geeignete Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen vorzusehen, die in der Prognose dann auszuweisen sind, um dem Schutz der Betroffenen vor

### Abwägungsvorschlag

#### Hinweis:

Der Inhalt der Stellungnahme wird dem Grundstückseigentümer durch die Stadt Coswig (Anhalt) zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungen zu den Bebauungsplaninhalten werden zur Kenntnis genommen. Die Windkraftanlagen werden redaktionell in Windenergieanlagen umbenannt. Auch macht sich die Stadt Coswig (Anhalt) die Einschätzung zu eigen, dass mit dem Auftreten von umweltgefährdenden Stoffen oder erheblichen anderen zusätzlichen Emissionen vorerst nicht gerechnet wird. Darüber hinaus strebt die Stadt Coswig (Anhalt), auf Grund des Charakters einer Angebotsplanung, in gleicher Weise wie die untere Immissionsschutzbehörde an, die ggf. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des städtebaulichen Immissionsschutzes auf der Ebene des Vollzugs des Bebauungsplanes zu klären und in diesem Zusammenhang entsprechende Nachweisführungen vorzunehmen. Auch die weiteren Ausführungen zum Gewerbelärm, respektive Baulärm sowie zu Luftverunreinigungen werden zur Kenntnis genommen und unterliegen in dieser Form in gleicher Weise der Sicht der Stadt Coswig (Anhalt).

Hinzuzufügen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass es sich hierbei

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Immissionen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen sind zum einen temporär aber auch dauerhaft. Während der Bautätigkeit zum Um- und Neubau von Gebäuden ist i. d. R. mit Baulärm und Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) durch den Einsatz von (Bau)Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen. Erhebliche Nachteile und Belästigungen können hierbei jedoch eher ausgeschlossen werden. Dauerhafte Betroffenheiten vornehmlich hinsichtlich Luftverunreinigungen, Lärm und Licht können insbesondere durch den weiteren Ausbau des in Rede stehenden Betriebes aber auch durch möglicherweise anderes hier noch anzusiedelndes Gewerbe entstehen. Dafür zu einem späteren Zeitpunkt zu stellende Bauanträge sind hinsichtlich dieser Belange eingehend zu prüfen und gegebenenfalls gutachterlich beurteilen zu lassen, zumal der umgebende Bereich der Wohnbebauung entsprechend sensibel eingestuft wird und deshalb schon dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen wirksam zu begegnen ist. In dem Hinweis zur Ausführung derartiger Anlagen wird ausgeführt, dass nur Solarmodule verwendet werden sollen, die keine Blendwirkung verursachen. Neben der Verwendung solcher Module ist aber auch auf eine entsprechende Anordnung und Platzierung dieser Bauteile zu achten, damit derartige Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Alscher Tel.-Nr. WB/479837

#### **Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde**

In Norden der externen Kompensationsfläche Flurstück 12 der Flur 2, Gemarkung Bräsen verläuft der Zehntbach. Da die vorliegenden Luftbilder nicht erkennen lassen, ob der bereits bestehende Baumstand am südlichen oder nördlichen Gewässerufer steht, und somit nicht eingeschätzt

### Abwägungsvorschlag

um eine mischgebietstypische Ortssituation handelt, bei der auch gegenüber dem Wohnen ein erhöhtes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme die gesetzliche Vorgabe im Sinne der Orientierungswerte für den städtebaulichen Immissionschutz gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 darstellt. Hierauf gründet sich der Beurteilungsmaßstab für das Immissionschutzrecht. Somit resultieren, unter Kenntnisnahme der Inhalte der Stellungnahme, keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen für den Bebauungsplanentwurf und seine Begründung.

Zum Planverfahren wurde der Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel beteiligt. Eine Stellungnahme zum Planverfahren wurde durch diesen Träger öffentlicher Belange nicht abgegeben. Damit geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass Einverständnis zu den Planinhalten besteht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

werden kann, von welcher Seite aus, der Unterhaltungsverband "Nuthe-Rossel" den Zehntbach unterhält, hat vor der Bepflanzung eine Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband zu erfolgen. Eine Beteiligung des Unterhaltungsverbandes im Bauleitplanverfahren ist angebracht.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Neumann Tel.-Nr. WB/479896

#### **Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde**

In der Eingriffsbewertung nach dem Bewertungsmodell "Sachsen-Anhalt" wurden für zwei unterschiedliche Biotoptypen der gleiche Code (GSY) verwendet, welcher nicht im besagten Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt enthalten ist.

Betreffend dem Biotopbestand/Rasen (GSY) sollte der Code GSB Verwendung finden. Bei der externen Kompensationsfläche wird in der textlichen Darstellung der Biotoptyp Intensivgrünland mit Tierhaltung (Weide) angegeben. Intensivgrünland (GIA) hat einen Planwert 9, verbalargumentativ kann die Weide einbezogen werden, sodass der angegebene Planwert 7 bestand hat.

Es empfiehlt sich in der textlichen Festsetzung im Teil B unter Punkt 14 oder 15 die konkreten Obstbaumarten zu benennen, da für die Kompensationspflanzungen nur einheimische und standortgerechte Gehölze anerkannt werden können. Als Auswahl können folgende Arten empfohlen werden:

**Kirsche:** Ochsenherzkirsche, Schwarze spanische Knorpelkirsche, Große schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle  
**Birne:** Gute Luise, Gute Graue

### Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt beachten:

Hinsichtlich der Benennung der Biotoptypen im Bestand wird für Rasen der Code GSB verwendet. Die Bewertung des beweideten Grünlandes wird wie aufgeführt beibehalten.

Die Empfehlungen zur Anpflanzung heimischer standortgerechter Obstsorten werden im Umweltbericht berücksichtigt sowie unter den Punkt "Externe Kompensationsmaßnahmen" in den Teil B des Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

**Apfel:** Lausitzer Nelkenapfel, Champagner Renette, Gelber Bellefleur, Goldparmäne, Jacop Lebel  
**Pflaume:** Hauszwetsche  
**Wildobst:** Walnuss

Die Belange des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Planung und Realisierung zu berücksichtigen und vor Beginn der Baumaßnahmen zu prüfen.

Der städtebauliche Vertrag zur Sicherung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Gorges Tel.-Nr. WB/479808

#### **Fachdienst Bauordnung - Sachgebiet Planung**

Zur Vereinfachung der Prüfung in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren, ist es hilfreich, wenn die Baugrenzen, die von der Bebauung freizuhalten Fläche sowie die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen und mit Bindung für die Erhaltung detaillierter (in Bezug auch auf die Grundstücksgrenzen) vermaßt wird.

Weiterhin sollte unter Nr. 6 im Teil B der textlichen Festsetzungen, das Gebäude für den Höhenbezugspunkt genauer angegeben werden. Es ist aus dem Text nicht erkennbar, welches bereits vorh. Gebäude als Be-

### Abwägungsvorschlag

Die weiteren Hinweise, insbesondere zum Artenschutz und zur Verfügbarkeit der externen Maßnahmeflächen, werden zur Kenntnis genommen und sind beim Planvollzug, respektive im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Der Vorhabenträger stellt die Flächen für die externe Maßnahme zur Verfügung, so dass der Flächenzugriff gesichert ist. Die Belange des allgemeinen Artenschutzes werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) ständig beachtet. Der städtebauliche Vertrag, wie in der Stellungnahme erwähnt, wird zur Sicherung der naturschutzfachlichen Maßnahme vor Satzungsbeschluss dem Verfasser der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Die Baugrenzen sowie die von Bebauung frei zu haltende Fläche, als auch die Fläche zum Anpflanzen und mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, stellen sich aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) hinreichend vermaßt dar. Die Vermaßung erfolgt überwiegend in Bezug zu den bestehenden Flurstücksgrenzen. Insofern sind diese geometrisch einwandfrei in die Örtlichkeit übertragbar und somit für den Vollzug der Planung, respektive für die Prüfung im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ausreichend detailliert.

Beim vorgelegten Bebauungsplanentwurf handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Neu errichtete Gebäude werden hierbei in aller Regel in das gewachsene Gelände eingefügt. Sind Aufschüttungen oder

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

zugspunkt herangezogen werden soll.

#### Stellungnahme 11

##### **Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 20.02.2019**

... mit Schreiben vom 23.01.2019 erhielt ich die Unterlagen zum Entwurf des o. g. Bauleitplanverfahrens. Die Unterlagen habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft.

Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen.

Das o. g. Bauvorhaben erhält in der vorgelegten Form die Zustimmung.

### Abwägungsvorschlag

Abgrabungen beabsichtigt, sind diese Teil der Bauantragsunterlagen. Insofern ist der Höhenbezugspunkt mit der Bezeichnung "gewachsenes Gelände" so genau bestimmt, wie es die gegenwärtigen Verhältnisse als sinnvoll erscheinen lassen, da eine über das Gesamtareal gelegte Vermessung nach Lage und Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Ein vorhandenes Gebäude, wie in der Stellungnahme genannt, ist kein Gegenstand der Textfestsetzung. Insofern erfolgt im Ergebnis der Bewertung des Sachverhaltes keine weitere Änderung oder Ergänzung an der Bebauungsplanfestsetzung Nr. 6

#### **Anlage 11**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 20.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße " bestehen und die Planung die Zustimmung erhält.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 12

##### **Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 15.02.2019**

... entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab:

Im betreffenden Vorhabengebiet befinden sich keine Bundesautobahnen oder zugehörige Anlagen. Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zu Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden von diesem Vorhaben nicht berührt.

Insofern bestehen gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung keine Einwände oder Bedenken.

Zwecks Berücksichtigung von Belangen der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Ost der LSBB, Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau.

#### Stellungnahme 13

##### **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Lutherstadt Wittenberg vom 22.05.2018**

... aus der Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Wittenberg, steht dem oben angeführten Bebauungsplan nichts entgegen. Belange des Hochwasser-

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 12**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 15.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich keine Bundesautobahnen und zugehörige Anlagen befinden und auch nicht geplant sind und somit von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" bestehen und die Planung die Zustimmung erhält.

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

#### **Anlage 13**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des LHW, Lutherstadt Wittenberg vom 22.05.2018.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des LHW, Lutherstadt-Wittenberg wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

schutzes werden nicht berührt.

#### **Stellungnahme 14**

##### **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg vom 08.03.2019**

... hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 23.01.2019 zum oben genannten Vorhaben.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg nimmt zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Im Bereich des o. g. Bebauungsplanes ist ein Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verlegt.

Das Kommunikationskabel (KOM-Kabel der WSV) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wird durch die geplante Maßnahme teilweise beeinträchtigt. Die Lage des Kabels ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. Die Verlegetiefe beträgt  $0,8 \text{ m} \pm 0,2 \text{ m}$ . Das Kabel unterliegt dem Bestandsschutz und darf nicht außer Betrieb gehen.

Die bauausführende Firma hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Erdarbeiten in diesem Bereich Kontakt mit dem Bauhof Hohenwarthe des WSA Magdeburg aufzunehmen. Von Beschäftigten des Bauhofes wird in einem Ortstermin eine Kabelortung- und Markierung vorgenommen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Wehr, Ruf-Nr.: 039222/83270, zur Verfügung.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Hochwasserschutzes vom Bebauungsplan Nr. 30 "Roßblauer Straße " nicht berührt werden.

#### **Anlage 14**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg vom 08.03.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Hierbei handelt es sich offenbar um ein Missverständnis, da im in Rede stehenden Bereich kein Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verlegt ist. Letzteres schließt die Stadt Coswig (Anhalt) aus den mitgeteilten Unterlagen zum Kabelverlauf, welcher sich auf das Stadtgebiet Coswig (Anhalt) bezieht und den Ortsteil Hundeluft nicht berührt. Insofern resultieren, auf Grund der Stellungnahme, keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Sollte eine Umverlegung des Kabels erforderlich sein, so ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg eine neue Trasse vorzugeben. Für die Planung und Realisierung einer eventuell erforderlichen Verlegung ist die Bautätigkeit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg sofort bekannt zu geben. Die Kosten der Umverlegung hat der Verursacher zu tragen.

Die anliegende Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Die Empfangsbestätigung zur Kabelschutzanweisung ist unterzeichnet an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg, Fürstenwallstraße 19/20, 39104 Magdeburg zurückzusenden.

#### **Stellungnahme 15**

##### **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle vom 05.07.2018**

... durch die von Ihnen vorgesehenen Planungen werden gegenwärtig Eigentümerbelange der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Bedenken gegen das dargestellte Vorgehen.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 15**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle vom 05.07.2018.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" gegenwärtig keine Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben berührt werden und daher keine Bedenken zum o. g. Bebauungsplan bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 16**

**BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Magdeburg vom 29.01.2019**

... nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die BVVG keine Flächen im o. g. Bereich hat. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

#### **Stellungnahme 17**

**Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 04.02.2019**

... nach Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die beplanten Flächen in der Gemarkung Hundeluft befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange des Biosphärenreservates im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor.

Den Unterlagen sind auch keine externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen, die sich innerhalb des BR Mittelelbe befinden.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 16**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der BVVG GmbH, Magdeburg vom 29.01.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der BVVG GmbH, Magdeburg wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" keine Flächen der BVVG GmbH betroffen sind.

#### **Anlage 17**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 04.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", OT Hundeluft sowie externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe befinden und daher keine Bedenken zum o. g. Bebauungsplan bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 18**

##### **Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 06.07.2018**

... der im Betreff genannte Bebauungsplan wurden durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der Kammer werden aufgrund des vorliegenden Entwurfes keine weiteren Bedenken angezeigt.

#### **Stellungnahme 19**

##### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 04.02.2019**

... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zur Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

#### **Stellungnahme 20**

##### **Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 31.01.2019**

... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 18**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 06.07.2018. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" gegenwärtig keine Bedenken seitens der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau angezeigt werden.

#### **Anlage 19**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des BAIUDBw, Bonn vom 04.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des BAIUDBw, Bonn wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Bundeswehr vom Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" nicht berührt werden und dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

#### **Anlage 20**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 31.01.2019.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden (im gesamten Planbereich) s. Lageplan. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:  
Schwarz (durchgehend) = Trasse mit Rohren  
Schwarz (Punkt - Strich) = ui- Trasse  
Schwarz (Strich - Strich) = oi- Trasse  
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände. Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

**Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.**

### Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband und Festnetz vorhanden sind. Diese berühren mit Ausnahme eines Hausanschlusses nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße". Die Stadt Coswig (Anhalt) hat den Lageplan zur Stellungnahme erneut geprüft, Änderung ergeben sich somit für den Bebauungsplan keine.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 30 bestehen. Die Vermeidung von Umverlegungsmaßnahmen technischer Anlagen ist generell ein wichtiger Planungsgrundsatz der Stadt Coswig (Anhalt), kann aber nicht in jedem Fall erfolgen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:  
<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

#### **Stellungnahme 21**

##### **Deutsche Bahn AG, Leipzig vom 29.01.2019**

... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung, welche unter dem Aktenzeichen "Kuz/B-Plan Nr. 30 TÖB" geführt wird.

Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 "Roßlauer Straße" der Stadt Coswig (Anhalt) bestehen seitens der Deutschen Bahn AG keine Einwände, da die Deutsche Bahn AG innerhalb der räumlichen Abgrenzung keine Grundstücke und betriebsnotwendigen Anlagen besitzt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 21**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Bahn AG, Leipzig vom 29.01.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Bahn AG, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Grundstücke und betriebsnotwendigen Anlagen der Deutschen Bahn AG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" befinden und daher weder Bedenken noch Anregungen von der Deutschen Bahn AG hervorgebracht werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 22**

##### **wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 19.02.2019**

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Im Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Wittenberg-net GmbH.

Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigt Wittenberg-net in diesem Bauabschnitt keine weiteren Anlagen zu errichten.

#### **Stellungnahme 23**

##### **Heidewasser GmbH, Magdeburg vom 26.03.2019**

... zu der vorliegenden Planung des Bebauungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes befindet sich eine Trinkwasserleitung der Heidewasser GmbH. Diese verläuft in der Roßlauer Straße (L 120) westlich der Flurstücke 140 und 345 vom Plangebiet. Der Grundbedarf an Trinkwasser (normaler Sanitärbedarf) kann damit abgesichert werden. Jeglicher gewerbliche Bedarf muss gesondert beantragt und genehmigt werden.

Sofern eine innere Erschließung des B-Plan-Gebietes erforderlich wird, ist die Erschließung ist durch den Erschließungsträger vorzubereiten, durch-

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 22**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 19.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Anlagen der wittenberg-net GmbH im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" befinden oder geplant sind.

#### **Anlage 23**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Heidewasser GmbH, Magdeburg vom 26.03.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Heidewasser GmbH, Magdeburg wie folgt beachten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Grundbedarf an Trinkwasser durch die vorhandenen Leitungsverläufe abgesichert werden kann. Im Hinblick auf zusätzlichen gewerblichen Bedarf geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass, wie in der Stellungnahme erwähnt, die Erschließung durch den Eigentümer bzw. Erschließungsträger vorbereitet und finanziert wird. Der Hinweis auf den Erschließungsvertrag wird redaktionell ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßblauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

zuführen und zu finanzieren. Der Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Heidewasser GmbH ist die Voraussetzung für die Einbindung, die Anschlussgenehmigungen und die Grundlage für die spätere Übernahme und Unterhaltung der Versorgungsleitung durch unsere Gesellschaft.

Die zu projektierende Lösung der Rohrnetzgestaltung ist hinsichtlich der Anbindepunkte, der Leitungsführung, des Materialeinsatzes, der Hydrantenanordnung, der Leitungsüberdeckung usw. vorab mit uns abzustimmen.

Ein koordinierter Trassenplan und ein Regelprofil der Leitungsverlegung sind uns zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind Bestandteil des Erschließungsvertrages. Außerdem ist unserem Unternehmen die Möglichkeit der Bauablaufkontrolle einzuräumen. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben das Anbringen von Schieber- und Hydrantenschildern zu dulden.

Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden. Der Bebauungsplan darf erst rechtskräftig werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frosteinwir-

### Abwägungsvorschlag

men. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hierdurch nicht berührt.

Anmerkung:

Entgegen der Stellungnahme befindet sich die Lage der Trinkwasserleitung außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Die weiteren Ausführungen betreffen den Vollzug des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes. Sie werden im Kontext der Gesamtstellungnahme dem Erschließungsträger, respektive Eigentümer der Grundstücke übergeben.

Das Abwägungsergebnis wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) zugestellt. Jedoch ist bereits gegenwärtig die Erschließung gesichert, so dass der Bebauungsplan im Ergebnis der Beschlussfassung durch den Stadtrat zur Rechtskraft gebracht wird.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der mitgeteilten Informationen. Sie befinden sich bereits in der Begründung unter Kapitel 9.1.2 entsprechend aufgeführt. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes wird nicht erforderlich, lediglich die redaktionelle Anpassung an den Inhalt der Stellungnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

kungen kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.

#### **Stellungnahme 24**

##### **MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.02.2019**

... wir nehmen zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 28.05.2018 (unser Zeichen: 7703/2018 VS-O-A-G Hze) haben wir Ihnen bereits eine Stellungnahme zu oben stehendem Bebauungsplan übersandt. Sie bezog sich auf den damaligen Vorentwurf. Bis zum heutigen Tage hat sich an dieser nichts geändert, sodass unsere Stellungnahme nach wie vor Gültigkeit hat.

##### **Stellungnahme vom 28.05.2018**

... im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der envia M geplant.

Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt.

Die Maßnahme betrifft das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wittenberg GmbH.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 24**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stellungnahme zum Vorentwurf mit Datum vom 28.05.2018 nach wie vor Gültigkeit hat. Die entsprechende Abwägung hierzu ist nachfolgend abgedruckt.

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" keine Energieversorgungsanlagen der enviaM AG befinden, keine Änderungen oder Erweiterungen dieser geplant sind und demzufolge Belange der enviaM nicht berührt werden.

Die Stadtwerke Wittenberg GmbH wurde am Planverfahren beteiligt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 25**

##### **50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 31.01.2019**

... Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

#### **Stellungnahme 26**

##### **GDMcom mbH, Leipzig vom 06.02.2019**

... beziehend auf Ihre oben genannte/ n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 25**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 31.01.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" befinden oder geplant sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 26**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 06.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

### Abwägungsvorschlag

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

\*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Neugesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentüme-

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Betroffenheit der mitgeteilten Anlagenbetreiber durch den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße". Eine Betroffenheit ergibt sich damit grundsätzlich nicht.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die GDMcom für die Auskunft zu Anlagen einiger Anlagenbetreiber nicht oder nur zum Teil zuständig ist. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt, wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

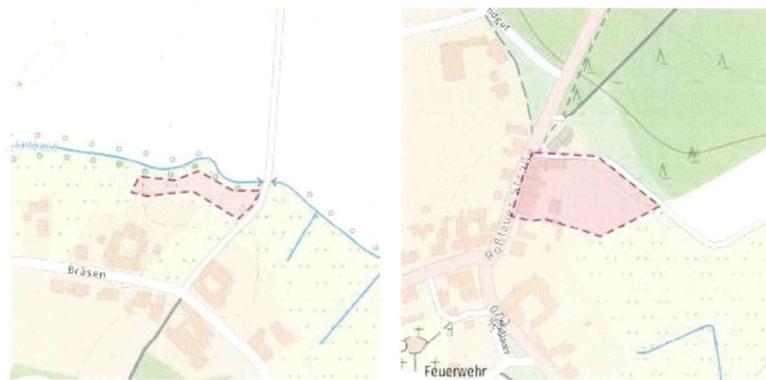
Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluff, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

rin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geographisch  
(EPSG:4326) 51.967074, 12.376131

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch  
(EPSG:4326) 51.968735, 12.344593

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" OT Hundeluff der Stadt Coswig (Anhalt)**

Reg.-Nr.: 01663/19

PE-Nr.: 01663/19

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt, es liegen Stellungnahmen vor und wurden berücksichtigt.

Der angefragte Bereich ist, wie mitgeteilt, grundsätzlich korrekt dargestellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Wir verweisen an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf die folgenden Anlagenbetreiber:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL ([https:// por-](https://por-)

### Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlageneigentümer befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Auflage.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist und sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" keine von GDMcom verwalteten Anlagen der genannten Anlagenbetreiber befinden. Eine entsprechende Beteiligung, erfolgt wie mitgeteilt, in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

tal.bil-leitungsauskunft.de)

#### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

#### **Stellungnahme 27**

##### **GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 07.02.2019**

... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 27**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GASCADE, Kassel vom 07.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der GASCADE, Kassel wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" keine Anlagen der in der Stellungnahme genannten Anlagenbetreiber befinden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 28**

##### **Abwasserverband Coswig/Anhalt vom 15.05.2018**

... abwassertechnisch ist für oben genanntes B-Plangebiet der AZV Elbe-Fläming zuständig. Der OT liegt nicht in unserem Verantwortungsbereich. Daher bitten wir Sie den AZV Elbe-Fläming in die Behördenbeteiligung mit einzubeziehen.

#### **Stellungnahme 29**

##### **Abwasserzweckverband Elbe-Fläming vom 26.03.2019**

... zu der vorliegenden Planung des Bebauungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes befindet sich ein Schmutzwasserkanal des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming. Dieser verläuft in der Roßlauer Straße (L 120) westlich der Flurstücke 140 und 345 vom Plangebiet. Die Entsorgung von kommunalem Schmutzwasser kann damit abgesichert werden. Jegliche gewerbliche Einleitung muss gesondert beantragt und genehmigt werden.

Sofern eine innere Erschließung des B-Plan-Gebietes erforderlich wird, ist die Erschließung ist durch den Erschließungsträger vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren. Der Erschließungsvertrag zwischen dem Er-

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 28**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt vom 15.05.2018.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtzuständigkeit des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt).

#### **Anlage 29**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 26.03.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserzweckverbandes Elbe-Fläming wie folgt beachten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Schmutzwasserentsorgung durch die vorhandenen Leitungsverläufe abgesichert werden kann. Im Hinblick auf zusätzlichen gewerblichen Bedarf geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass, wie in der Stellungnahme erwähnt, die Erschließung durch den Erschließungsträger oder Eigentümer vorbereitet und finanziert wird. Der Hinweis auf den Erschließungsvertrag wird redaktionell ergänzend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

erschließungsträger und dem Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming ist die Voraussetzung für die Einbindung, die Anschlussgenehmigungen und die Grundlage für die spätere Übernahme und Unterhaltung der Versorgungsleitung durch unsere Gesellschaft.

Die Erschließung ist durch den Erschließungsträger vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren. Der Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming ist die Voraussetzung für die Einbindung, die Anschlussgenehmigungen und die Grundlage für die spätere Übernahme und Unterhaltung der Entsorgungsanlagen durch Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Gommern.

Die zu projektierende Lösung der Kanalgestaltung ist hinsichtlich der Anbindepunkte, der Leitungsführung, des Materialeinsatzes, der Schachtanordnung, der Leitungsüberdeckung usw. vorab mit uns abzustimmen.

Ein koordinierter Trassenplan und ein Regelprofil der Kanalverlegung sind uns zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind Bestandteil des Erschließungsvertrages. Außerdem ist unserem Unternehmen die Möglichkeit der Bauablaufkontrolle einzuräumen.

Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden. Der Bebauungsplan darf erst rechtskräftig werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

### Abwägungsvorschlag

Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes werden hierdurch nicht berührt.

Die weiteren Ausführungen betreffen den Vollzug des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes. Sie werden im Kontext der Gesamtstellungnahme dem Vorhabenträger, respektive Eigentümer der Grundstücke übergeben.

Das Abwägungsergebnis wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Coswig (Anhalt) zugestellt. Jedoch ist bereits gegenwärtig die Erschließung gesichert, so dass der Bebauungsplan im Ergebnis der Beschlussfassung durch den Stadtrat zur Rechtskraft gebracht wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 30**

##### **Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 28.05.2018**

... Ihr Schreiben, vom 08. Mai dieses Jahres, zur Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben wir mit Posteingang vom 14.05.2018 erhalten. Wir bedanken uns dafür und geben hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan ab:

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haben grundsätzlich keine Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße", Stadt Coswig (Anhalt), OT Hundeluft.

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich nicht im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Coswig (Anhalt). Gleiches trifft auf die Entsorgung zu.

Im Gegensatz zur Ver- und Entsorgung unterliegt jedoch im Ortsteil Hundeluft die Straßenbeleuchtungsanlage der Zuständigkeit der Stadtwerke Coswig (Anhalt). Bei geplanten Änderungen/Erweiterungen, o. ä. bitten wir deshalb um frühestmögliche Informationen und Beteiligung.

#### **Stellungnahme 31**

##### **Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 31.01.2019**

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 30**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 28.05.2018.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Coswig (Anhalt) wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 keine Einwände erhoben werden, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) befinden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes sind gegenwärtig keine Änderungen oder Erweiterungen der Straßenbeleuchtungsanlagen geplant.

#### **Anlage 31**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 31.01.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Der Text Seite 37 hinsichtlich der Energieversorgung ist sachlich in Ordnung.

Im geplanten Baubereich befinden sich keine Anlagen der Gasversorgung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg.

Eine Stellungnahme der Wittenberg-net GmbH als Tochterunternehmen der Stadtwerke ist gesondert einzuholen.

#### Stellungnahme 32

##### **Stadt Dessau-Roßlau vom 15.02.2019**

... die Auswertung der im Internet einzusehenden Entwurfsunterlagen sowie der Vergleich mit den Unterlagen für den Vorentwurf des o. a. Bebauungsplans haben zu folgendem Ergebnis geführt.

Die Belange der Stadt Dessau-Roßlau werden in der Eigenschaft als Nachbargemeinde und als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – vom Inhalt des vorliegenden Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 30 zur Erweiterung und der damit verbundenen Bestandspflege eines ortsansässigen Unternehmens mit produzierendem Gewerbe nach wie vor **nicht** berührt.

### Abwägungsvorschlag

Lutherstadt Wittenberg GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 keine Anlagen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH befinden und dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zugestimmt wird.

Die wittenberg-net GmbH wurde am Planverfahren beteiligt.

#### **Anlage 32**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 15.02.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt des Entwurfs für den Bebauungsplan Nr. 30 "Roßlauer Straße" die Belange der Stadt Dessau-Roßlau - auch als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 33**

##### **Lutherstadt Wittenberg vom 30.01.2019**

... gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes hat die Lutherstadt Wittenberg keine Einwände. Belange der Lutherstadt Wittenberg werden nicht berührt.

#### **Stellungnahme 34**

##### **Stadt Zerbst/Anhalt vom 30.01.2019**

... nach Auswertung der im Internet einsehbaren Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" für den Ortsteil Hundeluft in der Fassung vom 09.11.2018 teilen wir Ihnen mit, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Zerbst/Anhalt durch die Planung nicht berührt werden.

#### **Stellungnahme 35**

##### **Gemeinde Wiesenburg vom 26.06.2018**

... die Gemeinde Wiesenburg/Mark bedankt sich für die Unterrichtung

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 33**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Lutherstadt Wittenberg vom 30.01.2019. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Lutherstadt Wittenberg durch den Bebauungsplan Nr. 30 nicht berührt werden und keine Einwände bestehen.

#### **Anlage 34**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 30.01.2019.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Zerbst/Anhalt durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht berührt werden.

#### **Anlage 35**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Wiesenburg vom 26.06.2018.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße", Hundeluft, Stadt Coswig (Anhalt)

### **Stellungnahme**

Über die o. g. Planung, Die Gemeinde Wiesenburg sieht ihre Belange nicht berührt. Aus der Zuständigkeit der Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben sich somit keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zur Planung.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Wiesenburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde Wiesenburg durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 "Roßlauer Straße" nicht berührt werden und somit keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken hervorgebracht werden.